

sehen dem Abschluß der Ermittlungen und der Entscheidung über die Anklageerhebung stattfinden kann. Der Verteidiger kann während des Schlußgehörs anwesend sein.

Auf den ersten Blick scheint es so, als diene das Schlußgehör allein dem Interesse des Beschuldigten, damit er noch vor der Anklageerhebung auf alle Tatsachen hinweisen kann, die zur Widerlegung der Verdachtsgründe geeignet sind. Es ruft die irri- ge Annahme hervor, als stünde einzig im Vordergrund, die Staatsanwaltschaft solle veranlaßt werden, noch Ermittlungen in entlastender Hinsicht zu führen bzw. von der Anklageerhebung entweder ganz abzusehen oder die Anklage auf Grund eines milderen Gesetzes (als vorher beabsichtigt) zu erheben.

Unverkennbar enthält jedoch das Schlußgehör auch Aspekte, die es zu einer Falle für den Beschuldigten werden lassen können. Denn das Schlußgehör gibt dem Staatsanwalt ausgezeichnete Möglichkeiten, um starke Argumente des Beschuldigten gegen die bisherigen Ermittlungsergebnisse sowie die Anklage gefährdende oder sie abschwächende Beweise des Beschuldigten schon vor der Anklageerhebung und vor der Hauptverhandlung kennenzulernen. Entsprechend der im Schlußgehör erkundeten Linie der Verteidigung kann der Staatsanwalt seinen Plan zur Anklagevertretung vor Gericht so rechtzeitig (möglicherweise durch Fortsetzung der Ermittlungen in belastender Richtung) umstellen, daß in der Hauptverhandlung die Anklageposition nicht mehr durch die (nunmehr bekannten) Waffen der Verteidigung erschüttert werden kann.

Westdeutsche Rechtsanwälte haben diese Kehrseite des Schlußgehörs längst erkannt. Um nicht veranlaßt zu werden, „ihr Pulver zu früh zu verschießen“, ziehen sie es vor, den Beschuldigten über das Doppelgesicht des Schlußgehörs aufzuklären und ihre Argumente wie Anträge gegen die Anklage erst in der Hauptverhandlung vorzubringen.

3. Das gerichtliche Verfahren erster Instanz

3.1. Zur Auswahl des zuständigen Gerichts durch den Staatsanwalt

Zur Zeit urteilen in Westdeutschland zehn verschiedene zusammengesetzte Gerichte in erster Instanz über Strafsachen. Es sind: Der Einzelrichter beim Amtsgericht (1 Berufsrichter), das Schöffengericht beim Amtsgericht (1 Berufsrichter und 2 Schöffen), das erweiterte Schöffengericht beim Amtsgericht (2 Berufsrichter und 2 Schöffen), die große Strafkammer beim Landgericht (3 Berufsrichter und 2 Schöffen), das Schwurgericht (3 Berufsrichter und 6 Geschworene), die Staatsschutzkammer bei demjenigen Landgericht, in dessen Bezirk das Oberlandesgericht seinen Sitz hat (3 Berufsrichter und 2 Schöffen), der Strafsenat beim Oberlandesgericht (5 Berufsrichter), der Jugendrichter beim Amtsgericht (1 Berufsrichter), das Jugendschöffengericht beim Amtsgericht (1 Berufsrichter und 2 Jugendschöffen), die Jugendkammer beim Landgericht (3 Berufsrichter und 2 Jugendschöffen).

Dringt man tiefer in dieses System der Strafgerichte ein, so stellt man fest, daß es nur dazu dient, den Wirkungskreis der Gerichte mit Schöffenhilfe einzuengen und diese Einschränkung der Schöffengerichtstätigkeit hinter der Kompliziertheit der Zuständigkeitsregelung zu verbergen. Unverkennbar bleibt die Entscheidung politischer Strafsachen entweder den